

Ergänzende Beförderungsbedingungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Beförderungsbedingungen gelten für die VLP-Rufbusse der Linien/Rufbuszonen 800 bis 849, 5504, 5505 sowie 8859.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung, wenn in zeitlich zumutbarem Abstand (bis zu 30 Minuten) zur Abfahrtszeit des Rufbusses eine alternative Linienfahrt mit Bus oder Bahn angeboten werden kann.
- (3) Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers; Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann; Anzahl der Personen, die befördert werden sollen; gewünschte Fahrtstrecke; ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.
- (4) Die Bestellung kann innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale erfolgen: Montag bis Sonnabend von 06:00 bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. findet keine Annahme von Bestellungen statt. Die Voranmeldezeit beträgt mindestens zwei Stunden. Kann diese Voranmeldezeit innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale nicht eingehalten werden, ist der Rufbus an einem Vortag zu bestellen.
- (5) Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität und technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind, z.B. Lastenfahrräder.
- (6) Der Fahrgast wird gebeten, bereits 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle zu sein. Dem Fahrgast kann eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten zugemutet werden.
- (7) Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich an den im Fahrplan angegebenen Haltestellen. In dem im Fahrplan angegebenen Zielort kann die Beförderung, abweichend vom Fahrplan, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zulassen. Innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen Abfahrt und Ankunft nur an im Fahrplan angegebenen Haltestellen.

Ergänzende Tarifbestimmungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Tarifbestimmungen gelten für die VLP-Rufbusse der Linien/Rufbuszonen 800 bis 849. Sie gelten auch für die Linien/Rufbuszonen 5504 und 5505, wenn die Fahrten im Landkreis Ludwigslust-Parchim beginnen oder enden und kein Zeitfahrausweis für den mindestens 5 Ringe inklusive Ring E des HVV vorgelegt werden kann.
- (2) Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung zuzüglich eines Komfortzuschlags in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 € pro Fahrt und Fahrgast. Es können Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenausweise, Zeitfahrausweise, Gruppenfahrausweise und SchülerFerienTickets erworben werden. Das Serviceentgelt wird unmittelbar zum Fahrtantritt der jeweiligen Fahrt erhoben.
- (3) Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis, Fahrgäste als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke und Fahrgäste gemäß gültiger Mitnahmeregelung zahlen pro Fahrt nur einen Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 €.